

Satzung der Kleinkaliberschützengesellschaft Harthausen-Paar e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Kleinkaliberschützengesellschaft Harthausen - Paar e.V. und hat seinen Sitz in Harthausen, 86316 Friedberg.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral
- (3) Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V.
- (4) Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießen mit Sportwaffen, durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung und durch Pflege der Schützentradition.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Schützenmeisteramtes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch das Schützenmeisteramt, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (4) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Verein
- (5) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften
- (6) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeister erfolgen. Die Mitgliedschaft endet immer zum 31.12. Die Beiträge und sonstigen Leistungen sind für das laufende Jahr vom Mitglied voll zu erbringen.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß der anerkannten sportlichen Regeln, bei Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und Interessen des Vereins, wobei der Verstoß oder die Verletzung im Einzelfall schwerwiegend sein muss.
 - a) Den Ausschluss spricht der Vereinsausschuss durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene 2 Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern.

- b) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1. Schützenmeister zugehen.
- (4) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist.
- (5) Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung bzw. mit Zustellung des Ausschließungsbeschlusses.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen zu erbringen.
- (3) Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben und von den volljährigen Mitgliedern jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen bzw. eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen. Über beide Möglichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung. Die zu leistenden Arbeitsstunden jährlich bzw. die Ersatzgeldleistungen pro Arbeitsstunde sind in die Berechnung des Mitgliedbeitrages bzw. in die Höhe der Umlagen mit einzubeziehen.

§ 8 Datenschutzerklärung

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein den Namen, den Vorname die Adresse, das Geburtsdatum, das Geschlecht, das Eintrittsdatum und die Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zu Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (2) Als Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, das Eintrittsdatum, ausgeübte Sportarten im Verein und die Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Schützenmeistersmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
- (3) Allen mit der Datenerfassung oder Datenverarbeitung befassten Personen, sowie allen Personen, die lediglich Zugang zu den Daten oder Kenntnis über Daten haben, ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
- (4) Bei Kündigung werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds fünf Jahre nach Austrittsdatum aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des ausgetretenen Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerlichen Bedingungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Schützenmeister aufbewahrt.

§ 9 Verwendung der Vereinsmittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung

- (1) Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 12. Lebensjahr und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
- (2) Die Wahlen für folgende Ämter des Vereines haben schriftlich zu erfolgen:
 - 1.Schützenmeister
 - 2.Schützenmeister
 - 1.Kassier
 - 1.Schriftführer
 - 1.Sportleiter
- (3) Die Wahlen für folgende Ämter des Vereines erfolgen per Akklamation:
 - 1.Jugendsportleiter
 - 2.Jugendsportleiter und weitere Jugendsportleiter
 - 2.Schriftführer und weitere Schriftführer
 - 2.Kassier
 - 2.Sportleiter und weitere Sportleiter
 - 1.Kassenrevisor und weitere Kassenrevisoren
 - Weitere Funktionäre für administrative Tätigkeiten
- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (5) Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt
- (6) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung/Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
- (7) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.
- (8) Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.
- (9) Beanstandet das Registergericht im Rahmen eines Eintragungsverfahrens oder das Finanzamt zur Erlangung bzw. zum Erhalt der Gemeinnützigkeit die Satzung oder einzelne Bestimmungen, so ist der Vorstand zur Beschlussfassung über eine entsprechende Änderung bzw. Ergänzung der Satzung berechtigt. Satzungsänderungen von grundlegender Bedeutung z.B. Änderung des Vereinszweckes oder Erweiterung der Befugnisse des Schützenmeisters bedürfen immer einen Beschluss der Vereinsmitglieder.

§ 11 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins ist das Schützenmeisteramt, die Mitgliederversammlung und der Vereinsausschuss.
- (2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Nach Beschluss des Vereinsausschusses können Vereinstätigkeiten, vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrages unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen, einkommens- und lohnsteuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden; das gilt auch für die Festlegungen im Zusammenhang mit dem sogenannten „Ehrenamtsfreibetrag“ gemäß Einkommensteuergesetz.

§ 12 Schützenmeisteramt

- (1) Das Schützenmeisteramt besteht aus dem 1. Schützenmeister und dem 2. Schützenmeister, dem 1. Kassier, dem 1. Schriftführer und dem 1. Sportleiter.
- (2) Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des 2. Schützenmeisters auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters beschränkt ist.
- (3) Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (4) Dem Schützenmeisteramt, das vom 1. Schützenmeister zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (5) Das Schützenmeisteramt bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 13 Der Vereinsausschuss

- (1) Er besteht aus dem Schützenmeisteramt, dem von der Schützenjugend gewählten Jugendleiter und den von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitgliedern.
- (2) Er ist zuständig in den von der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte der Vereinsführung hinausgehen, ohne der Mitgliederversammlung vorbehalten zu sein.
- (3) Die Einberufung mit einer Frist von mindestens 1 Woche unter Mitteilung der Tagesordnung sowie die Sitzungsleitung obliegen dem 1.Schützenmeister.
- (4) Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder abstimmungsfähig.
- (5) Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder endet mit der des Schützenmeisteramtes.

§ 14 Vereinsordnungen

Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist das Schützenmeisteramt zuständig.

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den 1.Schützenmeister mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch persönliches, an deren dem Verein angegeben Adresse gerichtetes Anschreiben per Post, per Email oder durch einen Boten, Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung und durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung.

- (3) Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:
1. Bericht des 1. Schützenmeisters
 2. Bericht des Kassiers unter Vorlage der Jahresrechnung
 3. Prüfungsbericht der Kassenprüfer,
 4. Genehmigung der Jahresrechnung,
 5. Entlastung des Schützenmeisteramtes,
 6. (Nach Ablauf der Wahlperiode) Neuwahl des Schützenmeisteramtes, der Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer,
 7. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen
 8. (Wenn ein Antrag bis zur Einberufung vorliegt) Satzungsänderung,
 9. Verschiedenes
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.
- (5) Ankauf und Verkauf von Immobilien, Aufnahme von Krediten ab 25000 EUR, dingliche Belastungen auf vereinseigenes Grundvermögen und Verpfändung von Vereinsvermögen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (6) Über die Anträge, die nicht mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Schützenmeister zugewandt sind, kann nur mit Zustimmung des Schützenmeisteramtes abgestimmt werden.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Ziff. (2) einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

§ 16 Schützenjugend

- (1) Die Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Schützenjugend. Sie scheiden aus zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden.
- (2) Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Das Schützenmeisteramt hat die Jugendordnung zu bestätigen, soweit sie nicht gegen diese Satzung und deren Sinn und Zweck verstößt.
- (3) Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Satzung und Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Finanzplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung dieser Satzung und der Jugendordnung.

- (4) Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Schützenjugend zu unterrichten und gegen Satzung und deren Sinn und Zweck verstoßende Beschlüsse zu beanstanden, auszusetzen und zur erneuten Beratung zurückzugeben. Werden derartige Beschlüsse nicht geändert, hat sie der Vereinsjugendleiter dem Vereinsausschuss zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

§ 17 Protokoll

- (1) Über Sitzungen des Schützenmeisteramtes, des Vereinsausschusses und die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.
- (2) Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten
- (3) Protokolle sind von Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und von Letzterem gesammelt aufzubewahren.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die für den Vereinssitz zuständige Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat

§ 19 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt auf Grund des Versammlungsbeschlusses vom 17.01.2020 mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Friedberg,

1. Schützenmeister

2. Schützenmeister

1. Schriftführer

1. Kassier

1. Sportleiter